



Organisationsreglement der Elternmitwirkung Zweisimmen

Die institutionalisierte Elternmitwirkung ist in der **Schulverordnung der Gemeinde Zweisimmen, Art. 20-22** verankert. Die Umsetzung von Art. 20-22 ist im **Umsetzungskonzept der Elternmitwirkung an der Volksschule Zweisimmen** geregelt.

Ziele der Elternmitwirkung (Art. 20):

- Förderung des Dialogs zwischen Eltern und Schule
- Sicherung des gegenseitigen Informationsaustausches
- Vertiefen des gegenseitigen Vertrauens zwischen Schule und Elternhaus

Die Elternmitwirkung hat 3 Stufen



Stufe 1: **Die Eltern.** Jedes Elternteil wird automatisch mit Eintritt des Kindes in die Schule auf der Ebene Klasseneltern aktiv eingebunden, nämlich indem ihnen das Wahlrecht zusteht für die Elternvertreterwahl.

Stufe 2: **Der Elternvertreter** pflegt je nach Bedarf und Bedürfnis die Beziehung mit den Eltern oder die Zusammenarbeit mit der Lehrperson. Als Beispiel ist eine Lehrperson möglicherweise froh um Begleitung bei der Schulreise oder für die Organisation eines Znüni für die Kinder bei einem speziellen Anlass.

Stufe 3: **Der Elternrat** wird von den Elternvertretern jeder Klasse gebildet. In der Regel gibt es vier Sitzungen im Jahr. Der Elternrat organisiert Anlässe, welche die Schule ergänzen, befasst sich mit allgemeinen Schulfragen und kann bei Arbeitsgruppen/Projekten dazu geholt oder befragt werden.

Mitwirken des Elternrats: Anlass Sicherheit durch Sichtbarkeit, Schülerdisco, Vorträge und Referate organisieren, Verpflegung Spielfest, Mitwirkung in Arbeitsgruppen, etc.

Elternvertreter können und sollen nicht:

- Bei individuellen Problemen eines Kindes Konfliktlöser sein
- Einzelinteressen vertreten
- Die Gestaltung des Unterrichts, Lerninhalte, disziplinarische Massnahmen beeinflussen
- Das direkte Gespräch zwischen Eltern und Lehrperson ersetzen